

(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

23. April 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 029

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Ende der Woche kann ich Ihnen heute noch weitere Informationen zu folgenden Themen übermitteln:

- 1) Schulbetrieb in Kreis Stormarn in der nächsten Woche.....1
- 2) Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes.....2
- 3) Einzelfragen zum Thema Tests in Schulen3

1) Schulbetrieb in Kreis Stormarn in der nächsten Woche

Aufgrund des dritten Tages in Folge im Kreis Stormarn mit einem Inzidenzwert > 100 tritt der so genannte 100er Erlass des Landes in Kraft, der in der kommenden Woche für den Bereich Schule folgende Regelungen vorsieht:

- Jg. 1 – 6 Distanzlernen und Notbetreuung
- Jg. 7 – 13 Distanzlernen (außer Abschlussklassen und Q1) und Betreuungsangebote (gem. § 7 Abs. 3 SchulcoronaVO für Einzelfälle mit besonderem Bedarf) auch innerhalb des Ganztags- und Betreuungsangebots
- Abschlussklassen und Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen (für Abschlussklassen gem. § 7 Abs. 2 SchulcoronaVO mit Mindestabstand von 1,5m)
- Prüfungen für Abschlussjahrgänge in Präsenz unter Hygienebedingungen.
- Abschlussrelevante Leistungsnachweise in Präsenz sind möglich für die Jahrgänge 9 – 13
- Präsenzmöglichkeiten (Lernräume) für einzelne Schülerinnen und Schüler werden eingerichtet, wenn es aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist.

Bitte achten Sie auf die konkrete Ausgestaltung in Ihrer örtlich geltenden Allgemeinverfügung.

2) Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes

Seit heute ist das geänderte Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes in Kraft, das auch Regelungen zum Schulbereich enthält.

Entgegen der Regelung im Infektionsschutzgesetz, das für einen Inzidenzwert ab 100 Wechselunterricht und für einen Inzidenzwert ab 165 Distanzlernen vorsieht, hält Schleswig-Holstein wegen der unsicheren Entwicklung der Infektionszahlen nach den Ferien ein Abweichen von der bewährten 100er-Regel für nicht geboten. Das heißt für die Schulen: Bei einer stabilen Inzidenz über 100 gelten weiterhin Distanzlernen oder Notbetreuung. Zudem wird der Coronareaktionsplan derzeit - wie geplant - überarbeitet und soll für die Zeit ab dem 03. Mai in Kraft treten.

Auch die Teststrategie an Schulen in Schleswig-Holstein umfasst nicht nur - wie im IfSG vorgesehen - den Präsenzunterricht und auch nicht nur Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte. Zur Erläuterung der betreffenden Regelungen in § 8 Schulcoronaverordnung möchte ich jedoch auf folgende, zu beachtende Punkte hinweisen:

- a) Die Testobliegenheit gilt für Personen im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen. Keine Testobliegenheit besteht mithin für Personen, die keinen Bezug zu einer schulischen Veranstaltung haben, das Schulgelände außerhalb der Kernzeiten des Schulbetriebs betreten und einen risikorelevanten Kontakt insbesondere zu Schülerinnen und Schülern vermeiden können, z. B. Handwerker, Reinigungspersonal bei einem Einsatz außerhalb der Kernzeiten, sonstige Personen bei einer Nutzung der Schulräume für eine nichtschulische Veranstaltung. Dies

umfasst z.B. auch Blutspendeangebote in den Räumlichkeiten von Schule, die in den Nachmittagsstunden stattfinden.

- b) Auf Grund des geänderten IfSG entfällt die Ausnahme von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge im Rahmen des Präsenzunterrichts. Die Ausnahme von der Testobliegenheit gilt nur noch für die Absolvierung einer Abschlussprüfung selbst, nicht mehr für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung vor oder zwischen Abschlussprüfungen.
- c) Die eingeschränkte Testobliegenheit für Personen, die seit mindestens 14 Tagen über einen vollen Impfschutz bzgl. des Coronavirus verfügen, gilt zunächst unverändert fort.
- d) Zu der Ausnahme von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung zur eigenständigen Durchführung eines Selbsttests in der Schule nicht in der Lage sind, und denen die betreffende Schule keine Einzeltests zur Mitnahme nach Hause zur Verfügung stellen kann, um den Test im häuslichen Umfeld durchzuführen und durch eine Selbstauskunft bescheinigen zu können, finden noch weitergehende Abstimmungen statt. Deshalb gilt die bisherige Regelung fort. Unzumutbare Härtefälle in Bezug auf eine erforderliche schulische Betreuung sind zu vermeiden.

3) Einzelfragen zum Thema Tests in Schulen

Uns erreichen weiterhin Einzelfragen rund um das Thema Testen in Schule. Unter anderem ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Durchführung von Selbsttests auch draußen durchgeführt werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass die Schulen geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen, die zu guten Abläufen beitragen und dem Infektionsschutz bestmöglich entsprechen. In diesem Sinne können bei geeigneten Wetterbedingungen die Tests durchaus auch im Freien durchgeführt werden, so wie auch andere Räume als die Klassenräume genutzt werden können, wenn entsprechende Möglichkeiten bestehen.

Solche Einzelfragen werden laufend auch bei den FAQs zur Teststrategie nachgetragen, so dass ich Sie bitte, im Falle von Fragen gerne zuerst einen Blick in die FAQs zu werfen oder auf diese zu verweisen.

Der Link zu den FAQs ist weiterhin wie folgt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/wirtesten.html

Ich wünsche Ihnen ein gutes Wochenende und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kraft', with a stylized flourish at the end.

Alexander Kraft